

Schutzkonzept Covid-19

Stand 29.01.2021

Einleitung

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind die Vorgaben des Bundes und des Kanton Luzern. Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Kurzfassung (inkl. Kurzfassung Schutzkonzept Gastgewerbe, Reglemente und Checklisten im Anhang). Das vorliegende Konzept ist Teil des betriebsinternen Hygienekonzepts und des Pandemiekonzepts des Alters- und Pflegezentrum Waldruh. Ziel der Schutzmassnahmen COVID-19 bleibt es, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und unsere Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Der Kanton Luzern hat als Massnahme gegen die Ausbreitung von COVID-19 ein Besuchsverbot in Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen erlassen, welches per 25.10.2020 in die Umsetzung ging. Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im Betrieb. Das Schutzkonzept dient dem Betrieb dazu, den Schutz der Bewohnenden, der internen und externen Mitarbeitenden und weiterer Gäste zu gewähren trotz teilweiser Öffnung des Heimes.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 1a Abs. 1 lit. F der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG; SRL Nr. 867a) haben die Pflegeheime für einen den Bedürfnissen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen angemessene Betreuung, Pflege und Ernährung zu sorgen und die ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie der Kantone an zur Bekämpfung des Coronavirus zur Verhinderung und um die Übertragungskette zu unterbrechen. Zur Bekämpfung dienen folgende Massnahmen:

1. Die Einhaltung geeigneter Hygieneregeln
2. Die Einhaltung eines hinreichenden Abstands zwischen Personen und Personengruppen sowie das Tragen von Schutzmasken
3. Die Erhebung von Kontaktdaten

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Trägerschaft und die Leitung der Einrichtung sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:

1. Möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus bei allen Personen, die im Pflegezentrum Waldruh leben oder arbeiten oder Kontakte zu Bewohnenden haben.
2. Möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Bewohnenden, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit, Kontakt mit anderen Bewohnern und Besuchern.

Das Schutzkonzept legt die Schutzmassnahmen fest und regelt die Überwachung der Einhaltung dieser Massnahmen. Insbesondere:

- Einsatz von Schutzmaterial ist definiert.
- Sicherstellung des Pandemielagers über 3 Monate ist geregelt.
- Regelt die Hygienemassnahmen
- Regelt das Vorgehen bei Verdacht auf Covid-19-Infektion
- Regelt den Umgang mit Covid-19-positiven Bewohnern (Isolation) oder Verdacht auf Covid-19-Ansteckung (Quarantäne)
- Regelt die Besuche im APZ Waldruh
- Regelt die Aufenthalte der bewohnenden ausserhalb des APZ Waldruh, mit anschliessender Rückkehr
- Definiert die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Körperkontakt zwischen Besucher und Bewohnenden
- Regelt die Rahmenbedingungen für Restaurationsbetrieb, Veranstaltungen und weiteren Dienstleistungen für Bewohnende.
- Information der Mitarbeitenden, Angehörigen, Bewohnern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

Bitte beachten Sie auch die Informationen für Gesundheitsfachpersonen des Bundesamtes für Gesundheit unter folgendem Link.

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html

1 Bewohnende

Massnahmen
Bewohnende der verschiedenen Wohnbereiche werden nicht durchmisch.
Bewohnenden wird die Pflicht zum Händewaschen oder -desinfizieren erläutert.
Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten.
Aktivierung findet nur noch auf dem Wohnbereich statt.
Die Cafeteria ist für Bewohnende und Gäste geschlossen.
Gottesdienste finden keine statt.
Sämtliche Veranstaltungen sind abgesagt.
Dienstleistungen (Coiffeur, Podologie, Physiotherapie, Arztbesuche etc.) sind in den verschiedenen Richtlinien geregelt und zugelassen.
Ein Besuch von Angehörigen pro Tag, max. 2 Personen. Besuch findet auf dem Zimmer oder in den Aufenthaltsräumen statt. Der Besuch muss angemeldet sein und eine schriftliche Besuchsbeurteilung ausgefüllt. Alle Schutzmassnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden. Der Besuch dauert max. 1 Stunde.
Bewohnende dürfen das APZ Waldruh nach Rücksprache mit der Wohnbereichsleitung verlassen. Sie werden darauf hingewiesen wie sie sich verhalten müssen. Angehörige welche Bewohnende abholen müssen ihre Kontaktdaten angeben (Contact Tracing). In öffentlichen Räumen (ausserhalb der Waldruh) müssen auch unsere Bewohnenden eine Hygienemaske tragen. Je nach Situation kann von der Geschäftsleitung nach der Rückkehr eine Quarantäne von 10 Tagen angeordnet werden.
Management Eintritt / Austritt und Verdacht von Covid-19 ist in separaten Richtlinien definiert.
Externer Mittagstisch in der Waldruh findet nur im Rahmen der Tagesstruktur statt.

Massnahmen Covid-19 erkrankte Bewohnende

Isolation von Bewohnenden bereits schon bei Verdacht und dann bei Bestätigung nach BAG Richtlinien: 10 Tage Isolation und 48 Stunden beschwerdefrei.

Schnelltest wird sofort durchgeführt. Bei positiver Bestätigung wird zusätzlicher PCR Test durchgeführt.

Bei bestätigtem COVID-19 Fall werden alle Bewohnende und Personal vom betreffenden Wohnbereich mit Schnelltest getestet. (Konzept Präventive Schnelltests)

2. Besucher

Massnahmen

Für alle Besucher gilt Maskenpflicht. Es sind nur medizinische Masken erlaubt, Stoffmasken sind untersagt. Die Besucher müssen unsere Masken benutzen und beim Eintritt immer eine Neue anziehen.

Ein Besuch pro Bewohnenden pro Tag, max. 2 Personen. Besuch findet auf dem Zimmer oder in den Aufenthaltsräumen statt. Der Besuch muss angemeldet sein und eine schriftliche Besuchsbeurteilung ausgefüllt. Alle Schutzmassnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden. Der Besuch dauert max. 1 Stunde.

Besucher, die nicht angemeldet sind, werden nicht eingelassen. Für Wochenenden und Feiertage müssen alle Besuche vorangemeldet werden.

Die Kontaktdaten sowie die Gesundheitsfragen müssen bei jedem Besuch beim Eingang ausgefüllt werden.

Besuchern wird die Pflicht zum Händewaschen oder -desinfizieren erläutert.

Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten.

Die Distanz von 1.5 m muss eingehalten werden.

Es ist keine Konsumation in der Cafeteria möglich.

Die Details bei Begegnung zwischen Bewohnern und Angehörigen in speziellen Krankheitssituationen (z.B. AZ Verschlechterung, Palliative Situationen) regelt die Bereichsleitung Pflege.

3. Mitarbeitende

Massnahmen

Händehygiene siehe betriebliches Hygienekonzept.

Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten, wie auch unnötiger Körperkontakt.

Während der Arbeit im APZ Waldruh sind keine privaten Masken / Stoffmasken erlaubt. Das Pflegepersonal trägt Hygienemasken. Es stehen Hygienemasken Typ I & Typ II zur Verfügung. FFP2 Masken werden bei Covid-19 Verdachtsfällen, sowie bei positiv getesteten Fällen eingesetzt.

Maskenpflicht gilt für alle Mitarbeitenden in den öffentlichen Räumen des APZ Waldruh und im direkten Kontakt mit Bewohnenden. Ab 2 Personen in einem Raum muss immer eine Maske getragen werden.

Der Einsatz von Schutzhandschuhen ist bekannt (bei Wunden usw.). Sie werden bei Bedarf angewendet.

Alle Mitarbeitenden auf den Wohnbereichen inkl. Aktivierung tragen während ihrer Arbeit Berufskleidung.

Alle Schutzmassnahmen werden konsequent eingehalten auch nach den Corona Impfungen. Es ist wissenschaftlich nicht erwiesen, dass man mit Impfung keine Covid Viren weitergibt.

Nach dem Verkehr mit Bargeld waschen oder desinfizieren die Mitarbeitenden die Hände bevor sie weiterarbeiten.

Türgriffe, Handlauf etc. werden regelmässig gereinigt.

Für alle Personen im Betrieb (Mitarbeitende und weitere Personen) gilt die 1.5-m-Distanzregel.

Arbeitsplätze (inkl. Pausenraum) und Essbereich der Mitarbeitenden sind gemäss Distanzregel eingerichtet.

Cafeteria ist nur für Mitarbeitende geöffnet. Bei Platzmangel kann zur Konsumation auch das Atelier Gulp benutzt werden (max. 5 Personen)

Sitzungen bis 5 Personen dürfen im Saal stattfinden, Maske muss immer getragen werden. Alle Sitzungen ab 5 Personen müssen Online mit «Teams» durchgeführt werden.

Im Ruheraum A3, Sitzungszimmer etc. sind beschriftet welche Anzahl an Personen max. anwesend sein darf, es müssen Abstand und alle weiteren Schutzmassnahmen konsequent eingehalten werden.

Die Warenanlieferung erfolgt ohne direkten Kontakt.

Schutz für besonders gefährdete Mitarbeitende

Gemäss BAG werden besonders gefährdete Personen spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz». Siehe die Verordnung vom 13.1.21 im Anhang.

Mitarbeitende die gemäss Verordnung zu den besonders gefährdeten Personen gehören und nicht geimpft sind, sowie das Gefühl haben, bei der Ausführung ihrer Tätigkeit ungenügend geschützt zu sein, bittet die Geschäftsleitung sich mit der jeweiligen Bereichsleitung Kontakt aufzunehmen. Gemeinsam werden die Möglichkeiten besprochen. Den betroffenen Mitarbeitenden können mit dem Vorweisen eines ärztlichen Attests zusätzliche Schutzmassnahmen oder eine Arbeitsbefreiung verlangen.

Wenn sich eine besonders gefährdete Person bei der Arbeit sicher fühlt und arbeiten will, kann man/frau dies weiterhin tun. Wichtig ist, dass die Schutzmassnahmen konsequent eingehalten werden.

Reinigung

Massnahmen

Reinigung und Desinfektion nach betriebsinternen Standards (Q-Handbuch).

Sicheres entsorgen von Abfällen (inkl. Einwegmaterial wie Handschuhe, Masken usw.) und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung (regelmässig waschen). Abfall wird mit Handschuhen entsorgt und anschliessend werden die Hände desinfiziert.

Tische und Stühle werden in der Cafeteria regelmässig gereinigt.

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und Kühlschränke werden täglich mehrmals gereinigt.

Regelung Hygienemasken

Gesichtsmasken Typ I & Typ II

Werden im Alltag eingesetzt solange kein Verdacht oder bestätigter Covid-Fall vorhanden ist.

FFP 2 Maske

Wenn Mitarbeitende in die Risikogruppe gehört und sich mit dieser Maske während der Arbeit sicherer fühlt.

FFP 2 Maske + Hygienemaske

Werden eingesetzt bei Verdachtsfall (Isolation von Bewohnenden), bestätigter Covid-Fall (Isolation)

Schutzbrille

Werden eingesetzt bei Verdachtsfall (Isolation von Bewohnenden), bestätigter Covid-Fall (Isolation)

Gesichtsschutzvisier

Werden eingesetzt bei Verdachtsfall (Isolation von Bewohnenden), bestätigter Covid-Fall (Isolation)

Wenn Mitarbeitende in die Risikogruppe gehört und sich mit einem Visier während der Arbeit sicherer fühlt.

COVID-19-Erkrankte im Betrieb

Massnahmen

Verdacht von Covid-19 Ansteckung

Bewohnende

- Isolation bereits schon bei Verdacht und dann bei Bestätigung nach BAG Richtlinien: 10 Tage Isolation und 48 Stunden beschwerdefrei
- Schnelltest wird sofort durchgeführt
- Bei positiver Bestätigung wird zusätzlich ein PCR-Test durchgeführt.
- Bei bestätigtem COVID-19 Fall werden alle Bewohnende und Personal vom betreffenden Wohnbereich mit Schnelltest getestet.
- Ab 2 Covid positive Bewohnende pro Abteilung / Etage wird ganze Etage isoliert, vom restlichen APZ.
- Die Oase wird ab dem 1. positiven Fall isoliert.

Isolation siehe https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_isolation.pdf

und
[QA3455t](#) Handlungsanweisung Isolation Covid-19

Mitarbeitende

Mitarbeitende die engen Kontakt (Distanz weniger als 1.5 m und länger als 15 Min ohne Schutz) zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde, können in den nächsten Tagen ansteckend sein, ohne es zu merken. Da erste Symptome häufig innerhalb von 10 Tagen nach Kontakt mit einer infizierten Person auftreten, gilt während dieser Zeit folgendes:

- striktes Befolgen der Hygiene- und Verhaltensregeln
- beobachten des Gesundheitszustandes
- Familie, Freunde und Umfeld durch vermeiden von unnötige Kontakten schützen
- bei Symptomen zu Hause bleiben und die BAG Richtlinien einhalten
- das weitere Vorgehen mit der Bereichsleiterin besprechen
- Schnelltest wird sofort durchgeführt
- für Quarantäne und Isolation wird ein Arzzeugnis verlangt
- 10 Tage Quarantäne gilt ab dem Tag des letzten Kontakts mit der Covid pos. Person. Wenn Symptome auftreten sich in Isolation begeben

Quarantäne:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantane.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_quarantaene.pdf

Mitarbeitende mit den ersten Symptomen gehen/kommen zum Covid-Schnelltest. Fällt dieser positiv aus bleiben sie mind. 10 Tage in Isolation.

- Ein PCR-Test wird durchgeführt und ans Labor geschickt.
- Die zuständige kantonale Stelle meldet sich beim Mitarbeitenden und gibt weitere Informationen ab. In der Regel wird die Isolation zu Hause beendet, sobald 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.
- Wenn das Testergebnis negativ ausfiel: Wird die Isolation 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beendet.
 Falls Mitarbeitende einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns hatten: Es kann länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher können Mitarbeitende die Isolation aufheben, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach Ablauf der Isolationsdauer noch weiterbesteht.

Isolation:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_isolation.pdf

Informationen / Management

Massnahmen

Bewohnende:

- Laufend über den aktuellen Stand informieren.

Angehörige:

- Frühzeitige Information gemäss Kommunikationskonzept des Betriebs.

Instruktion der Mitarbeitenden:

- Regelmässige Instruktion/Schulung der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial/Berufskleidung (inkl. Entsorgung) und sicheren Umgang mit den Bewohnenden und Gästen.

Organisation der Mitarbeitenden:

- Arbeit in gleichen Teams ermöglichen/organisieren. Eine Durchmischung begünstigt die Ausbreitung von Viren. Nach Möglichkeit keine etagen- oder häuserübergreifende Aushilfen.

- Kommunikation der Besuchsregelung und Information über interne Organisation der Besuche.
- Die Mitarbeitenden werden nach jeder Pandemie-Sitzung mit einem Protokoll über die aktuelle Lage in der Institution informiert.

BAG Schutzmassnahmen sind im Eingangsbereich aufgehängt.

Organisation der Besuche:

- Kommunikation der Besuchsregelung an Bewohnenden, Angehörige und Bezugspersonen
- Der Gesundheitszustand der Gäste wird beim Eintreffen erfragt und mit den Kontaktdaten schriftlich festgehalten. Dieses Dokument wird von den Gästen visiert. Die Daten werden nach 14 Tagen vollständig vernichtet.

Vorrat sicherstellen:

- Seifenspender / Desinfektionsmittelständer und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Pandemielager mit Schutzmaterial für 3 Monat am Lager haben.

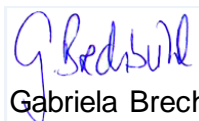
7. Anhänge

Anhang
Merkblatt Besuchsregelung
Standard Besuchsbewilligung
Merkblatt Tragen von Schutzmasken
Massnahmen Isolation von Bewohnenden inklusive Aushang vor dem Zimmer
Merkblätter vom BAG
Umgang mit Schutzbekleidung
Richtlinien Coiffeur, Podologie, Therapien/ Arztvisite
Aufgabe Empfang und Cafeteria
Konzept Präventive Schnelltests
Checkliste Datenerfassung Besucher/innen

8. Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
 Dieses Dokument wurde allen Bereichen übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



Willisau 30.10.2020 Gabriela Brechbühl

Angepasst: 04.12.2020 brga

Angepasst: 11.01.2021 brga

Angepasst 18.01.2021 brga

Angepasst 03.02.2021 roan / brga